Satzung der Kreisvereinigung der Schornsteinfeger Paderborn e.V.

Präambel

Seit über 500 Jahren wird das Handwerk der Schornsteinfeger in Deutschland gepflegt und weitergegeben. Die **Kreisvereinigung der Schornsteinfeger Paderborn** hat sich gegründet, um dieses traditionelle Brauchtum der Schornsteinfegerzunft lebendig zu erhalten und zu fördern. Im Mittelpunkt stehen dabei die Bewahrung des über fünf Jahrhunderte gewachsenen beruflichen Kulturguts sowie der Erfahrungsaustausch zwischen aktiven Kehrbezirksinhabern und ihren im Ruhestand befindlichen Berufskollegen. Der Verein will die Kameradschaft unter Schornsteinfegern im Kreis Paderborn stärken und dazu beitragen, dass die historischen Traditionen und Werte des Schornsteinfegerhandwerks auch für künftige Generationen erhalten bleiben.

§ 1 Name, Sitz, Gründung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **„Kreisvereinigung der Schornsteinfeger Paderborn“**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in **33165 Lichtenau-Grundsteinheim**, Zur Sauerkanzel 5.
3. Der Verein wurde zum **01 Januar 2026** gegründet; die Gründungsversammlung fand im 17 Dezember 2025 statt.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. **Gemeinnütziger Vereinszweck:** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts **„Steuerbegünstigte Zwecke“** der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die **Pflege und Förderung des traditionellen Brauchtums** der Schornsteinfegerzunft, insbesondere im Kreis Paderborn. Dabei steht die über 500-jährige Geschichte des Schornsteinfegerhandwerks im Mittelpunkt. Der Verein fördert den Austausch und Zusammenhalt unter Schornsteinfegern – sowohl unter Berufskollegen im Ruhestand als auch unter aktiven Bezirksschornsteinfegern – und trägt zur Erhaltung des beruflichen Kulturguts bei. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Treffen und Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch, die Pflege historischer Dokumente und Objekte des Schornsteinfegerhandwerks sowie andere Maßnahmen der Brauchtumspflege.
2. **Selbstlosigkeit:** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. **Mittelverwendung:** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten **keine Zuwendungen** aus Mitteln des Vereins.
4. **Begünstigungsverbot:** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. **Vergütungen und Aufwandsentschädigungen:** Alle Inhaber von Vereinsämtern üben diese grundsätzlich ehrenamtlich aus. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf den **Ersatz nachgewiesener Auslagen**. Darüber hinaus kann dem 1. Vorsitzenden für seine Tätigkeit eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung von bis zu **500 €** gewährt werden (Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG).

§ 3 Mitgliedschaft

1. **Mitgliedsarten:** Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedschaftsarten:
    - **Aktive Mitglieder:** Natürliche Personen, die als bevollmächtigte Schornsteinfegermeister einen Kehrbezirk im Kreis Paderborn innehaben. Aktive Mitglieder haben volles Stimmrecht und zahlen Mitgliedsbeiträge gemäß § 5 dieser Satzung. Die aktive Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Mitglied seinen Kehrbezirk abgibt (z.B. durch Wechsel oder Eintritt in den Ruhestand).
    - **Passive Mitglieder:** Natürliche Personen, die ehemalige aktive Mitglieder des Vereins sind und ihren Kehrbezirk dauerhaft abgegeben haben (Ruheständler). Passive Mitglieder unterstützen die Vereinszwecke ideell, haben kein Stimmrecht und **zahlen keinen Mitgliedsbeitrag**.
    - **Fördermitglieder:** Personen oder Organisationen, die die Vereinszwecke finanziell unterstützen möchten, ohne als bevollmächtigte Schornsteinfegermeister eines Kehrbezirk im Kreis Paderborn aktiv zu sein. Es wird unterschieden zwischen *fördernden natürlichen Personen* und *fördernden juristischen Personen*. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, zahlen jedoch Beiträge gemäß § 5.
    - **Ehrenmitglieder:** Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um den Verein oder das Brauchtum der Schornsteinfeger verdient gemacht haben. Sie werden auf **Vorschlag des Vorstands** durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie passive Mitglieder, sind jedoch **von der Beitragspflicht befreit**.
2. **Erwerb der Mitgliedschaft:** Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Voraussetzungen einer der oben genannten Mitgliedschaftsarten erfüllt. Der **Aufnahmeantrag** ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen abschließend. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
   a) mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen);
   b) durch freiwilligen Austritt des Mitglieds;
   c) bei aktiven Mitgliedern zusätzlich **mit der Abgabe des Kehrbezirks** (Verlust der Voraussetzung für die aktive Mitgliedschaft);
   d) durch **Streichung von der Mitgliederliste** wegen Beitragsrückstandes;
   e) durch **Ausschluss** aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer **Kündigungsfrist von drei Monaten** zulässig.

3. Eine Streichung von der Mitgliederliste nach Ziffer 1 d) kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung wird vom Vorstand beschlossen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.
4. Ein Ausschluss nach Ziffer 1 e) kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder der Schornsteinfegerzunft verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die **Mitgliederversammlung** mit einer Mehrheit von ¾ **der abgegebenen gültigen Stimmen**. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Versammlung zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden **jährliche Mitgliedsbeiträge** erhoben. Diese sind jeweils im Voraus zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten. Tritt ein Mitglied im Laufe des Jahres bei, so wird der Beitrag für das Beitrittsjahr zeitanteilig berechnet.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags für die einzelnen Mitgliedschaftsarten beträgt:
    - **Aktive Mitglieder:** 450 € pro Jahr (entspricht 37,50 € pro Monat).
    - **Passive Mitglieder:** kein Beitrag.
    - **Fördermitglieder (natürliche Personen):** 48 € pro Jahr (entspricht 4 € pro Monat).
    - **Fördermitglieder (juristische Personen):** 120 € pro Jahr (entspricht 10 € pro Monat).
    - **Ehrenmitglieder:** kein Beitrag.
3. Änderungen der Beitragshöhe oder Fälligkeit können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge stunden oder ganz/teilweise erlassen, insbesondere wenn dies der Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft eines finanziell in Not geratenen Mitglieds dient.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
a) der **Vorstand**, und
b) die **Mitgliederversammlung**.

§ 7 Vorstand

1. **Zusammensetzung:** Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus folgenden ehrenamtlichen Mitgliedern:
    - dem **1. Vorsitzenden**,
    - dem **2. Vorsitzenden** (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden),
    - dem **Schatzmeister** (Kassenwart),
    - dem **Schriftführer**, und
    - dem **Techniker** (Beauftragter für technische Angelegenheiten).
      Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

2. **Vertretung:** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch **zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich** vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über einer vom Vorstand festgelegten Grenze bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
3. **Kontoführung:** Die Vereinskonten dürfen ausschließlich vom 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister verwaltet werden. Nur diese beiden Vorstandsmitglieder sind zeichnungsberechtigt für Bankgeschäfte (Kontozugriff); Auszahlungen bedürfen der Anordnung durch mindestens einen der beiden.

§ 8 Amtsdauer und Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die **Dauer von drei Jahren**, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Wählbar sind nur Aktive Mietglieder.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig (während der laufenden Amtsperiode) aus, so kann der verbleibende Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch als Ersatz benennen. Dieses Ersatzvorstandsmitglied übt das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus, auf der eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen erfolgt.
4. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit durch Abwahl mit einer Mehrheit von ¾ **der anwesenden gültigen Stimmen** ihres Amtes entheben. In diesem Fall oder im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands wählt die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand für eine neue Amtsperiode.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. **Oberstes Organ:** Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie wird von den **stimmberechtigten Mitgliedern** gebildet. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder; jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine **Stimme**, wobei eine Übertragung des Stimmrechts unzulässig ist. Fördermitglieder können mit beratender Stimme an Versammlungen teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
2. **Ordentliche Versammlung:** Mindestens einmal im Jahr, möglichst im **ersten Quartal**, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.
3. **Einberufung:** Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung muss **schriftlich** (per Brief oder E-Mail) unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens **zwei Wochen** vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift (postalisch oder elektronisch) gesendet wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. **Beschlussfähigkeit:** Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist **unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig**.
5. **Versammlungsleitung und Protokoll:** Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder – bei dessen Verhinderung – der 2. Vorsitzende. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte. Der Versammlungsleiter kann zu Beginn der Versammlung einen Protokollführer bestimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein

Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der geänderten Bestimmungen anzugeben.

6. **Aufgaben der Mitgliederversammlung:** Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
    - **Jahresbericht und Entlastung:** Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Bericht der Kassenprüfung sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das vergangene Geschäftsjahr.
    - **Wahlen:** Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Wahl der Kassenprüfer.
    - **Beiträge:** Beratung und Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, soweit diese nicht bereits in der Satzung festgelegt sind.
    - **Satzungsänderungen:** Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks).
    - **Vereinsauflösung:** Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
    - **Ehrenmitglieder:** Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands.

7. **Beschlussfassung:** Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit **einfacher Mehrheit** der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist eine **Mehrheit von 3/4** der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; für einen Beschluss zur Auflösung des Vereins eine solche von **4/5**. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds oder bei Personalentscheidungen muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.
8. **Anträge und Ergänzung der Tagesordnung:** Jedes Mitglied kann bis spätestens **eine Woche vor dem Versammlungstermin** beim Vorstand schriftlich beantragen, zusätzliche Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die um solche Punkte erweiterte Tagesordnung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer **Mehrheit von 3/4** der abgegebenen gültigen Stimmen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen, zur Auflösung des Vereins oder zu Wahlen zum Vorstand sind unzulässig, das heißt, über solche Angelegenheiten darf nur beschlossen werden, wenn sie mit der Einladung **ordnungsgemäß angekündigt** wurden.
9. **Außerordentliche Versammlungen:** Der Vorstand kann jederzeit aus wichtigem Grund eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn **mindestens 1/10 der Mitglieder** (jedoch mindestens zwei Mitglieder) dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand verlangen. Für Einberufung, Beschlussfähigkeit und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Regeln wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den **Auflösungsbeschluss** ist die in § 9 Abs. 7 festgelegte Mehrheit von vier Fünfteln der gültigen Stimmen erforderlich.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte **Liquidatoren** des Vereins. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das **Vermögen des Vereins** an den **Glückstour e.V.**. Diese Organisation hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

3. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts durchgeführt werden.

Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am **17.12.2025** in Büren beschlossen. Sie tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder: